

**Sammelbescheinigung über die Risikobewertung zur Beseitigung von Interferenzen (DUVRI)**

**Teil 1** (Artikel 26 Absatz 3 des Gv. D. Nr. 81/2008)

**GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN AUS SICHERHEITSGRÜNDEN**

**Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zur Ausschaltung der Risiken, die auf Interferenzen zwischen den Mitarbeitern zurückzuführen sind (zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder zwischen den verschiedenen Auftragnehmern)**

Ort der Erbringung der Dienstleistungen: Gebäude des Südtiroler Landtags, Bozen, Silivius-Magnago-Platz 6

Dienstleistungen betreffend: Reinigungsdienst im Gebäude des Südtiroler Landtages

Angebot Nr. .... vom .....

Beginn der Dienstleistungen: 12.12.2016

Ende der Dienstleistungen: 31.3.2017

Der Auftragnehmer \_\_\_\_\_, gesetzlicher Vertreter der Firma \_\_\_\_\_ mit Rechtssitz in \_\_\_\_\_ (BZ), Straße \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_, erklärt in Anwendung von Art. 26 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008 in Bezug auf die oben beschriebenen Arbeiten, folgende vom Auftraggeber erteilte Vorschriften und/oder Anweisungen zu akzeptieren:

**Es ist VERBOTEN:**

1. zu rauchen;
2. außerhalb der Baustelle und längs der Zugangswege Material, Geräte u. Ä. abzustellen;
3. Schalttafeln und Elektroanlagen zu manipulieren;
4. Feuerlöscher, Hydranten, Rauchmelder, Alarmknöpfe, Alarmglocken, Hinweisschilder und Notleuchten außer Betrieb zu setzen bzw. zu entfernen und/oder abzudecken (falls erforderlich in eine andere dem Zweck entsprechende Position bringen);
5. Räumlichkeiten, zu denen der Zugang verboten ist, oder in denen besondere Risiken bestehen, ohne Ermächtigung der Bezugsperson im Gebäude zu betreten.

**Es ist VORSCHRIFT:**

1. die Außen- und Innenbereiche der Baustelle zu Zeiten und dort einzurichten (falls die Arbeiten zur gleichen Zeit wie die Arbeitstätigkeiten im Gebäude durchgeführt werden), in denen bzw. wo sie die anderen im Gebäude durchgeführten Tätigkeiten nicht beeinträchtigen, und die entsprechenden Hinweisschilder anzubringen;
2. den Transport von Material bzw. sperrigen, gefährlichen oder schweren Geräten zwischen den genannten Bereichen nicht zeitgleich (falls die Arbeiten zur gleichen Zeit wie die Arbeitstätigkeiten im Gebäude durchgeführt werden) mit den anderen im Gebäude verrichteten Tätigkeiten durchzuführen (Absprache der Arbeitstage und -zeiten mit dem Arbeitgeber);
3. die Arbeiten, die spezifische persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzbrillen (Splitter, Funken), Schutzmasken (Staub, chemische Ausdünstungen - Rauche), Gehörschutz, Helm (herabfallende Teile) oder den Einsatz von chemischen Stoffen erfordern, nicht zeitgleich (falls die Arbeiten zur gleichen Zeit wie die Arbeitstätigkeiten im Gebäude durchgeführt werden) mit den anderen im Gebäude verrichteten Tätigkeiten durchzuführen;
4. bei den Arbeiten, die obige Schutzausrüstungen erfordern, für eine ausreichende Belüftung zu sorgen (Fenster öffnen);
5. falls die Arbeiten zur gleichen Zeit wie die Arbeitstätigkeiten im Gebäude durchgeführt werden, chemische Stoffe nicht zeitgleich einzusetzen;
6. bei Arbeiten, die in der Höhe durchgeführt werden, den Durchgang von Personen in den darunter gelegenen Bereichen zu verhindern;
7. die Verbindungswege zwischen den obgenannten Bereichen der Baustelle täglich zu reinigen;
8. nach Abschluss der Arbeiten die Außen- und Innenbereiche der Baustelle zu reinigen;
9. die Herrentoilette zu benutzen (wenn es sich um Männer handelt).

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

1. **ABSPRACHE** mit den Verantwortlichen vor Ort bzw. dem Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten (falls die Arbeiten zur gleichen Zeit wie die Arbeitstätigkeiten im Gebäude durchgeführt werden), um Risiken für alle Mitarbeiter und die im Gebäude Anwesenden zu vermeiden;
2. **VEREINBARUNG** der Zeiten, zu welchen die Arbeiten durchgeführt werden;
3. **ÜBERPRÜFUNG** der Liste der im Gebäude befindlichen Räumlichkeiten mit besonderen Risiken, Einsichtnahme in die Vorgangsweisen und Ergreifung der entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen laut Sicherheitsbericht, welcher beim Verwahrer aufliegt;
4. **EINSICHTNAHME** in den Räumungsplan, die Verhaltensregeln in einem Notfall (Einschalten des Alarmsignals, Überprüfung der Fluchtwege) und etwaige Kontaktaufnahme mit dem Verwahrer zwecks Einholung weiterer

- Informationen und strikte Einhaltung der für einen Notfall vorgesehenen Verhaltensregeln sowie des Räumungsplanes;
5. BEACHTUNG sämtlicher Sicherheitsbestimmungen sowie aller Vorbeugungsmaßnahmen, die vom Ansprechpartner vor Ort/Arbeitgeber vorgegeben wurden;
  6. ANWENDUNG sämtlicher Sicherheitsbestimmungen und Ergreifung der entsprechenden Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen, die für die spezifischen mit der durchgeführten Tätigkeit zusammenhängenden Risiken vorgesehen sind;
  7. ERGÄNZUNG, falls erforderlich, der Bescheinigung über die Risikobewertung (DUVRI) durch Teil 2 in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner vor Ort/Arbeitgeber oder der Bezugsperson im Gebäude.

**ETWAIGE ZUSÄTZLICHE BESCHREIBUNG**


Mit der Annahme des Auftrages erklärt der Auftragnehmer:

- sämtliche Detailinformationen über die besonderen Risiken, die im Gebäude, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, aufgrund seiner strukturellen und technischen Eigenschaften bestehen, sowie über die besonderen Risiken und die entsprechenden ergriffenen Vorbeugungs- und Notmaßnahmen erhalten zu haben;
- die ergriffenen Maßnahmen zur Ausschaltung der Interferenzen für ausreichend zu erachten, die infolge der gemeinsamen Risikobewertung ausgearbeitet wurden und in der entsprechenden Bescheinigung angegeben sind;
- für die Risikobewertung und die Ergreifung der entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen in Bezug auf die mit der durchgeführten Tätigkeit verbundenen Risiken zu sorgen;
- sich formell zu verpflichten, während der Ausführung der Arbeiten im Bedarfsfall den Auftraggeber zu kontaktieren, weitere Informationen einzuholen, eine neue Risikobewertung vorzunehmen oder die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interferenzen abzuändern;
- bei der Ergreifung der Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen bezüglich der mit den durchzuführenden Arbeiten zusammenhängenden Risiken mitgearbeitet zu haben;
- die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Risiken, denen alle im Gebäude Anwesenden ausgesetzt sind, durch gegenseitigen Informationsaustausch abgesprochen zu haben, um die auf etwaige Interferenzen zurückzuführenden Risiken auszuschalten.

Dieses Protokoll wird vom Auftraggeber/Arbeitgeber/Ansprechpartner vor Ort für das entsprechende Gebäude erstellt und ist am Arbeitsplatz zu verwahren.

Bozen, 2016

Der Auftragnehmer

Der Präsident des Südtiroler Landtags

Dr. Roberto Bizzo